

Benutzungsordnung und Gebührenordnung (Hausordnung) für die Bürgerhäuser und den Schlosskeller

Der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2010 für die Bürgerhäuser in Wellendingen und Wilflingen, sowie den Schlosskeller im Rathaus Wellendingen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bürgerhäuser und der Schlosskeller sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen insbesondere gemeindlicher Veranstaltungen, Vereinsveranstaltungen oder auch Veranstaltungen einzelner Bürger.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Schlosskeller, im Bürgerhaus oder auf dem zum Bürgerhaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.
- (3) Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, wird für die Bürgerhäuser ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (4) Auswärtigen Veranstaltungsträgern werden die Bürgerhäuser in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Der Schlosskeller kann in der Regel nur von einheimischen Vereinen benutzt werden.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragter.

§ 2 Antragstellung, Genehmigung, Benutzung

- (1) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Bürgerhäuser ist der jeweils Verantwortliche der Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
- (2) Die Überlassung eines Bürgerhauses oder des Schlosskellers erfolgt nur auf Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, beim Bürgermeisteramt gestellt werden. Ein Antrag entfällt bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen in den Bürgerhäusern soweit diese im Rahmen des Belegungsplanes genehmigt sind.

- (3) Die Überlassung der Bürgerhäuser und des Schlosskellers erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung. Im Fall der Vermietung haben die Vereinsveranstaltungen des Belegungsplans zurückzustehen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn das Bürgerhaus für eigene Zwecke benötigt wird. Schadensersatzansprüche des Veranstalters an die Gemeinde sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die in der Genehmigung angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 3 **Verantwortung, Haftung**

- (1) Die Übergabe bzw. Übernahme der Bürgerhäuser und der Schlosskellers erfolgt durch den jeweiligen Hausmeister. Die Überwachung der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Antragstellers auszuüben. Der Verantwortliche übt das Hausrecht aus.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb ist neben dem Bürgermeisteramt der Hausmeister verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstigen Betreuung der Einrichtungen werden grundsätzlich vom Hausmeister überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benutzung des überlassenen Raumes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung des Bürgerhauses und des Schlosskellers durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Die Benutzer übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in dem ihm zugewiesenen Raum eingebracht. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Raum, sowie Einrichtungen der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (5) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bürgermeisteramts aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (6) Für alle Beschädigungen am Gebäude, eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (7) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder der Veranstalter.
- (8) Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Verantwortliche dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benutzung der Bürgerhäuser dürfen die Fluchtwege weder verstellt noch abgeschlossen werden; im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Notausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein.
- (2) Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizung und Beleuchtungsanlage, dürfen nur sorgfältig und schonend sowie energiesparend bedient werden.

§ 5

Pflichten bei der Benutzung

- (1) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Tische und Stühle dürfen nicht außer Haus gebracht werden.
- (2) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung selbst auf Anleitung des Hausmeisters vorzunehmen. Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räume darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen.
- (3) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Das Rauchen in den öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Pyrotechnische Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (6) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet wird.

- (7) Die Reinigung aller benutzten Räume erfolgt durch den Veranstalter selbst. Sämtliche benutzte Räume inklusive der Toiletten sind nass zu reinigen. Das benutzte Geschirr, die Gläser, das Besteck etc. sind zu spülen und aufzuräumen. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser etc. werden vom Veranstalter dem Hausmeister unaufgefordert gemeldet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Der Hausmeister überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten und die Musikbeschallung auf Zimmerlautstärke zu halten.

§ 6

Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt wird als Pauschalentgelt festgesetzt, wobei sämtliche Kosten abgegolten sind.

(1) Das Benutzungsentgelt für die Bürgerhäuser beträgt:

- Je Benutzung und Tag inklusive Küchenbenutzung 200,00 €
- Je Benutzung durch Vereine bei Bewirtung gegen Entgelt 100,00 €
(Ausnahmen Generalversammlung oder rein kulturelle, sportliche, musikalische Veranstaltungen ohne Küchennutzung)
- Die Kosten für eine eventuell angeordnete Brandwache werden dem Veranstalter direkt von der Feuerwehr in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für anderweitige Genehmigungen wie GEMA, Gestattung, Polizeistundenverlängerung, hat der Veranstalter selbst zu tragen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kautions in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgeltes zu erheben.

(2) Das Benutzungsentgelt für den Schlosskeller beträgt:

- Je Benutzung und Tag 50,00 €
- Bei der zusätzlichen Nutzung des Schloßplatzes und der Benutzung des Starkstromanschlusses werden anfallende Stromkosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

§ 7

Beachtung besonderer Bestimmungen

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht für Tanzveranstaltungen, die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen und den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, einzuhalten.

- (2) Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kraftfahrzeuge der Bürgerhausbenutzer auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung des Gebäudes und am Straßenrand abgestellt werden und damit eine Behinderung des Verkehrs unterbleibt. Bei beiderseitiger Beparkung der öffentlichen Straße muss die Durchfahrt für Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei stets gewährt sein.

§ 8 **Zuwiderhandlungen**

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt einzelnen Personen, Vereinsmitgliedern oder Vereinen die Benutzung und das Betreten des Gebäudes ganz oder teilweise verbieten.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung und Gebührenordnung (Hausordnung) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Wilflingen vom 16. Mai 2002 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Überlassungsverträge gelten weiter.

Wellendingen, den 19.November 2010

gez.

Thomas Albrecht
- Bürgermeister -

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind